

Frauenfeld, 14. Juli 2008

**Entscheid Nr. 58**

0092/2008/DBU/ARP

**Politische Gemeinde Wagenhausen  
Änderung Gestaltungsplan „Schmittenstrasse“**

1. Mit Schreiben vom 17. April 2008 ersucht der Gemeinderat der PG Wagenhausen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.
2. Das Departement für Bau und Umwelt genehmigte mit Entscheid Nr. 10 am 29. Februar 2000 den **Gestaltungsplan „Schmittenstrasse“**. Der Gestaltungsplan beinhaltet unter anderem die allgemeinverbindlichen Pläne I (Erschliessung) und II (Bebauung und Umgebung) sowie Sonderbauvorschriften. Ein Teil des Gestaltungsplangebietes wird von einem eingedolten Bach durchquert. Durch den vorgeschriebenen Gewässerabstand von 15m gemäss § 64 des Planungs- und Baugesetzes hätte ein Grossteil des Gestaltungsplangebietes nicht überbaut werden können. Aus diesem Grunde wurde in Art. 3 Abs. 4 und Art. 5 Abs. 3 der Sonderbauvorschriften festgelegt, dass der Schmittenbach verlegt und künftig offen geführt werden soll. Mit der vorliegenden Gestaltungsplanänderung soll diese Vorschrift abgeändert sowie einige zusätzliche Anpassungen an den Sonderbauvorschriften vorgenommen werden.

Zwischenzeitlich wurde die Erschliessung des Gestaltungsplangebietes bewerkstelligt. Zudem wurden Bauten erstellt, ohne dass der eingedolte Bach verlegt und geöffnet wurde. Die Gemeindebehörde hat es verpasst, die obgenannte Festlegung im Zeitpunkt der Erstellung der Erschliessungsanlagen umzusetzen. Stattdessen wurden Baubewilligungen für Bauten erteilt, die den ordentlichen Gewässerabstand verletzen. Die Bemerkung im Planungsbericht, dass der Gemeinderat Wert auf die Feststellung lege, dass alle Baueingaben dem Amt für Raumplanung eingereicht und von diesem sanktioniert worden seien, ist in dieser Form nicht haltbar, da das Amt für Raumplanung nicht für die Prüfung der Umsetzung des Gestaltungsplaninhalts zuständig ist und entsprechende Baugesuche nur administrativ behandelt.

Das Amt für Umwelt hat gemäss Planungsbericht mit Entscheid vom 21. November nachträglich die Zustimmung zur Unterschreitung des gesetzlichen Gewässerabstandes für die betroffenen Bauten erteilt. Im Gegenzug hat der Gemeinderat am 29. Oktober 2007 beschlossen, im Gebiet „Weiher Chlingenriet/ Käsereistrasse“ ausserordentliche ökologische Aufwertungsmassnahmen umzusetzen. Gestützt auf diesen

2/2

Gemeinderatsbeschluss hat das Amt für Umwelt auch der Änderung von Art. 3 Abs. 4 sowie Art. 5 Abs. 3 SBV zugestimmt, indem lediglich noch von einer allfälligen bzw. möglichen Verlegung und Öffnung des Schmittenbachs die Rede ist. Ferner soll auf Parzelle Nr. 85 die Mantelbaulinie für Hauptbauten geändert werden und auf besagter Parzelle eine Flachdachbaute möglich sein. Gegen diese Änderungen gibt es keine Vorbehalte.

Insgesamt scheint die Änderung des Gestaltungsplans „Schmittenstrasse“ im Sinne von § 33 PBG rechtmässig. Einer Genehmigung steht somit nichts im Wege.

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Gemeinderat Wagenhausen am 18. Februar 2008 beschlossene Gestaltungsplanänderung „Schmittenstrasse“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Wagenhausen, 8259 Kaltenbach, unter Beilage dreier Gestaltungsplanänderungen „Schmittenstrasse“ mit Genehmigungsvermerk (chargé)
  - Amt für Umwelt
  - Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Gestaltungsplanänderung „Schmittenstrasse“ mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 14. Juli 2008